

## Merkblatt zur Remonstration gegen Prüfungsbewertungen

### A

Eine Remonstration setzt **ernsthafte Bedenken** gegen die Korrektur und Bewertung der Arbeit voraus. Unstimmigkeiten im Detail – insbesondere wegen der Formalien – genügen nicht, da die Benotung stets von einer Gesamtbeurteilung abhängt, in die eine Fülle von Faktoren einfließen. Die Gewichtung der Faktoren unter- und gegeneinander ist prinzipiell Sache des Prüfers.

### B

Remonstrationen werden nur unter folgenden Voraussetzungen sachlich verbeschieden:

1. Die Remonstration muss binnen **zwei Wochen nach dem bekanntgegebenen Ausgabetermin** der Prüfung schriftlich (nicht per E-Mail) beim Lehrstuhl erhoben werden. Die jeweilige Bearbeitung (Klausur, Hausarbeit) ist als Anlage beizufügen.
2. Die Remonstration muss eine substantiierte **Begründung** der ernsthaften Bedenken enthalten. Diese muss angesprochene Korrekturmängel präzise bezeichnen. Pauschale Kritik oder der global geäußerte Wunsch nach einer besseren Benotung genügen nicht. Es bietet sich an, die Argumentation mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung sowie der Lösungsskizze zu untermauern. Sachfremdes (etwa persönliche Lebensumstände, drohende Exmatrikulation, übrige Prüfungsleistungen etc.) stellt keine Begründung dar, sondern kann Unterschleif bedeuten (*VGH Mannheim NJW 2007, 2875*).
3. Die Remonstration kann nicht darauf gestützt werden, dass andere Arbeiten mit ähnlichen Aussagen besser bewertet wurden. Andernfalls müssten sämtliche Arbeiten nochmals korrigiert werden, um das Gewicht der beanstandeten Aussagen im Verhältnis zum Rest der Arbeit festzustellen. Dies ist Aufgabe des Korrekturassistenten und kann in der Remonstration nicht wiederholt werden.
4. Auf die nach feststehender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich bestehende Möglichkeit der **reformatio in peius** (*BVerwGE 109, 211 = NJW 2000, 1055*) wird ausdrücklich hingewiesen.